
Labeling approach und Abolitionismus*

Karl F. Schumann
Universität Bremen

Es wird nach der Beziehung gefragt, in der neue kriminalpolitische Strömungen zum labeling approach stehen. Für den Neoklassizismus wird festgestellt, daß er die grundlegenden Erkenntnisse des Definitionsansatzes ignoriert. Die Position des Abolitionismus wird demgegenüber als stringente kriminalpolitische Umsetzung von Einsichten des labeling approach dargestellt.

1.

Gelegentlich wird gefragt, ob der labeling approach durch neue Perspektiven verdrängt worden ist. Genannt werden als Konkurrenten um den Rang neuer paradigmatischer Positionen der Neoklassizismus oder der Abolitionismus. Keine dieser beiden Perspektiven besitzt indessen ein erkenntnisleitendes Potential von der Statur des labeling approach; beides sind Orientierungen für Kriminalpolitik, allerdings auf ganz verschiedener theoretischer Basis.

Zum Neoklassizismus nur wenige Bemerkungen vorab: diese kriminalpolitische Orientierung hat in der Bundesrepublik längst nicht die Resonanz gefunden wie in Skandinavien oder den USA und kommt insoweit jedenfalls nicht als neue Bewegung, die dem labeling approach die Anhängerschaft streitig machte, in Betracht. Daß es sich dabei um eine Metamorphose des Ansatzes handeln könne, scheint mir aus theoretischen Gründen ausgeschlossen: das Denkmotell des „just desert“, die neoklassische Vorstellung eines gerechten Straftaxensystems, bei dem sich die Strafe quasi automatisch aus der Tattypisierung ergibt, unterschlägt die Pointe des labeling approach durch eben diese Annahme der Eindeutigkeit. Denn welche Typisierung ein Geschehnis erhält, ist ja gerade die offene Frage im Definitionsprozeß. Strafjustizforschung hat gezeigt, daß Strafe nicht notwendig aus der Definition folgt, sondern umgekehrt die ins Auge gefaßte Strafe die rechtliche Definition bestimmen kann: durch Aushandlungsprozeße des minderschweren Falles, durch taterorientierte Reaktionswahl, oder andere Mechanismen. Auch das strikteste Straftaxentableau kann definitorisches Ermessen nicht eliminieren. Insofern ist der Neoklassizismus seiner Grundannahme nach auf einem zurückgebliebenen Stand, der die Grundeinsichten des symbolischen Interaktionismus noch nicht zur Kenntnis genommen hat. Womöglich besteht eine stärkere Verwandtschaft zur Systemtheorie. Indem nämlich die Steuerungsleistung eines klaren Strafzumessungs-

systems für das Handeln der Gesellschaftsmitglieder mitthematisiert wird und indem zugleich der Tatkatalog zusammengestrichen wird auf den Grundbestand allgemein als verwerflich angesehener Handlungen, soll Strafrecht als Steuerungsinstrument gewissermaßen gesundgeschrumpft werden (vgl. von Hirsch 1976, S. 93).

Diese Vorbehalte gegenüber dem Neoklassizismus gelten sicher nicht für die abolitionistische Position. Im Gegenteil: auf den ersten Blick fallen deutliche Konvergenzen zum labeling approach auf. Dessen politisches Credo lief und läuft auf Strafverzicht hinaus: „do less, or better, do nothing about crime“. Schur's Buch „Radical Non-Intervention“ (1973) ist zwar weniger vom Gehalt, sehr wohl aber mit seinem Titel rezipiert worden: als schlagwortartige Bezeichnung der politischen Position, die sich aus dem labeling approach ergibt.

Kriminal- und Rechtspolitik aus der labeling-Perspektive stellt sich dar als Politik der Beschränkung staatlicher Machtausübung. Abschaffung der Unterbringung in geschlossenen Heimen z. B., oder die Vernichtung von Akten des Jugendamtes oder die drastische Beschränkung der Kompetenzen der Jugendgerichtshilfe – dies könnten Zielsetzungen aus abolitionistischer Perspektive im Bereich der Jugendkontrolle sein. Und um exakt solche Änderungen bemüht sich gegenwärtig schrittweise aber konsequent die Verfechterin des labeling approaches, Dorothee Bittscheid-Peters, Autorin von „Richter im Dienste der Macht“ (1974), seit sie Leiterin des Jugendamtes in Hamburg wurde. Ein Einzelfallbeleg für die Konvergenz von Abolitionismus und labeling approach, allerdings auch nicht mehr.

Im folgenden soll dem Zusammenhang zwischen beiden Denkrichtungen genauer nachgegangen werden. Zunächst einige klärende Worte über den labeling approach (2) und Abolitionismus (3). Dann die Frage: ist Abolitionismus eine Theorie oder nur eine Politikleitlinie (4)? Und schließlich die Frage: wo liegen Verträglichkeiten und wo Unverträglichkeiten beider Ansätze (5)? Vielleicht läßt die Klärung solcher Fragen eine Beurteilung zu, ob von Metamorphose des labeling approach geredet werden muß, oder nur vom Variantenreichtum eines nach wie vor äußerst anregenden theoretischen Paradigmas.

2. Erläuterungen zum labeling approach

In der deutschen Rezeption ist der labeling Ansatz verkürzt worden, einerseits als Stigmatisierungstheorie, andererseits als Definitionsansatz. Die Stigmatisierungsthematik ist am stärksten in Lemerts Konzept der sekundären Devianz betont worden. Nach Becker ging es aber nie darum, Devianzerklärungen zu leisten und somit in Konkurrenz zum ätiologischen Geschäft zu treten. Ebensowenig wollte der labeling approach bloße Folie zum Studium der Alltagsrou-

tinen und Selektivitäten der Instanzen sozialer Kontrolle sein. All das kann in seinem theoretischen Ansatz geleistet werden, aber darin erschöpft er sich nicht.

Der labeling approach versucht, Devianz zu begreifen, indem über die Handlung und deren Interpretation seitens des devianten Akteurs *hinaus* die Handlungen und Interpretationen *anderer* in Betracht gezogen werden. Dabei ist unterstellt, daß deviante Handlungen und die Antworten darauf *kollektiven* Handlungsmustern und Deutungssystemen entsprechen und nicht individuelle Erfindungen sind. Ferner ist unterstellt, daß die symbolischen Interaktionsprozesse über Vorfälle, die als Devianz gewertet werden, für künftiges Verhalten relevant sind, nicht allerdings im Sinne eines Determinismus. Handlungen und Reaktionen darauf müssen gleichermaßen verstanden werden als sinnvolle Problemlösungsversuche der Akteure einerseits, der moralunternehmerischen Kontrolleure andererseits. Beider Alltagspraxis bedarf deshalb der soziologischen Studie, gerade in ihrem wechselseitig Aufeinanderbezogensein.

Diese von Becker in seinem Aufsatz „Labeling Theory Reconsidered“ (1974) entfaltete soziologische Betrachtungsweise ist ebenso anregend für Forschung, wie sie irritierend für Kriminal- oder Sozialpolitik ist. Deshalb knüpfen politische Implikationen des labeling approaches vorzugsweise nicht daran, sondern an Lemerts Denkmodell der sekundären Devianz und kriminellen Karriere bzw. an Cicourel/Kitsuse's (und vieler anderer) Belege für selektive Strafverfolgung an. Selektionsmechanismen erlauben, nein fordern geradezu aus rechtsstaatlicher Sicht Änderung. Zweifellos erschöpft sich aber in solchen Anknüpfungspunkten nicht das politische Potential des labeling Ansatzes.

Verkürzt wäre es sicher, die Politik des labeling approach als eine Politik der Non-Intervention aufzufassen, wie dies – auch von mir – in Überinterpretation des Buchtitels von Schur verbreitet geschah. Schur setzt sich nämlich allein mit Jugendkriminalität auseinander, wie schon vor ihm Lemert mit seinem Denkmodell der kriminellen Karriere, und plädiert für Zurücknahme des Strafrechts, für Einschränkung der Interventionsrechte des Jugendgerichts, für Bindung der Jugendkontrolle an rechtsstaatliche Prinzipien usw. Die Zurückweisung des Prinzips der Benevolenz, also der Kontrolle, die nur das Beste für den Kontrollierten, also den Jugendlichen, will, gilt insbesondere einer symbolischen Interaktion über Devianz in extrem ungleicher Beziehung; Erzieher und Erzogener stehen sich gegenüber, wobei schon vorab die moralische Unterlegenheit des Akteurs feststeht. Wo diese Strukturbedingung der Situation fehlt, wo Akteur und Reaktionsinstanz über die moralische Bewertung einer Handlung verhandeln ohne derart klares Monopol auf einer Seite, verdienen Faktoren Interesse, die die Definitionsmacht des devianten Akteurs stärken. Die politische Normalisierung von Abwei-

chung, die Legalisierung von Devianz, gerät somit als politische Strategie in den Blick. Sicher hat die Anhängerschaft des labeling approach solche politischen Konsequenzen eher vernachlässigt, wie Piven zu Recht vorgeworfen hat (1981). Die Bedingungen für eine erfolgreiche Verteidigung devianter Identität und Praxis gegen die Hegemonie der Moral der sozialen Kontrolleure sind längst nicht geklärt. Sie gehören sicher zum Kern der auch politisch relevanten Forschungspraxis des labeling approach.

3. Abolitionismus – eine Klärung

Inhalt abolitionistischer Überlegungen und Aktivitäten ist es, die Abschaffung bestimmter staatlicher Kontrollstrategien, Marginalisierungstechniken und repressiver Rechtsstrukturen zu begründen und zu erreichen. Dabei mag es gehen um Sklaverei (im 19. Jahrhundert), um Apartheid (heute in Südafrika), um die Todesstrafe (USA und England im 20. Jahrhundert) oder um Strafrecht allgemein (gegenwärtig in Europa angeregt durch Christie, Hulsman, Steinert). Zu unterscheiden ist also die konkrete abolitionistische Bewegung, die der Beseitigung eines bestimmten Instruments der Herrschaftsausübung gilt, von der generell theoretischen Position des Abolitionismus, die sich in den letzten Jahren entfaltet hat als neue Theorie der Kriminalpolitik.

Eine konsistente Darstellung dieses Theoriemodells steht noch aus, trotz der Bücher von Christie (1981), Mathiesen (1979), Papendorfs Dissertation (1984) oder dem Aufsatz von Scheerer (1984); sie kann hier natürlich auch nicht angeboten werden. Ausgangspunkt ist die Monopolisierung des Zwangsapparats durch den Staat, die sich in der Etablierung von Rechtsinstituten (Zivilrecht, Strafrecht usw.), von Agenturen der Rechtsdurchsetzung (Polizei, Gerichte) und von Machtmitteln (Waffeneinsatz, Gefängnis, Strafarsenale) erweist. Das Verständnis von Menschenrechten als Abwehrrechten des einzelnen gegenüber dem Staat erlaubt, Kriterien zu bestimmen für die Einschränkung solcher Monopolisierungstendenzen seitens des Staatsapparats. Darauf gestützt, strebt die abolitionistische Strafrechtskritik eine Wiederherstellung weitgehender Autonomie der Bürger hinsichtlich der Regelung ihrer Konflikte an. Gefordert wird die Reduktion staatlicher Ordnungsgarantien auf ein unvermeidliches Minimum, das gesellschaftstheoretisch zu begründen wäre.

Ich muß an dieser Stelle einen Exkurs machen, um auf eine Kontroverse über Abolitionismus einzugehen, die aber hier zur Sache gehört. Kürzlich hat Haferkamp (1984) unterschieden zwischen ideellem und realem Abolitionismus. Zu den ideellen Abschaffern werden Steinert, Christie, Scheerer und andere, ich eingeschlossen, gerechnet; reale Abschaffer sind für Haferkamp die maßgeblichen Politiker, die ohne Zutun anderer Herrschaft freiwillig aufge-

ben. Meines Erachtens wird in dieser Herrschaftsanalyse Haferkamp ein wichtiges Problem oberflächlich behandelt und damit analytisch verfehlt. Es ist eine triviale Beobachtung, daß abolitionistische Theoretiker in der Regel nicht selbst die „Hebel bewegen“ können (Haferkamp, 1984, S. 114), um staatliche Machtinstrumente zu beschneiden. Wenn ihre Forderung nach Aufgabe eines Machtmittels (z. B. des Arbeitshauses) oder der Verhinderung eines neuen Instruments (z. B. der sozialtherapeutischen Anstalt) erfüllt wird, stellt sich vehement die Frage, welche Anpassungsleistung des Staates darin zu sehen ist: sind es Gebote der Fiskalkrise (wie z. B. bei Sozialtherapie)? Sind es Legitimationsprobleme bei einer konservativen Klientel (wie etwa beim Arbeitshaus, nach Verfassungswidrigkeitserklärung der gleichen Maßnahme nach Sozialrecht)? Sind es Modernisierungsforderungen der Technokraten sozialer Kontrolle (wie bei gemeinnütziger Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe)? Der skeptische Abolitionist fragt sich immer wieder, besonders in der seltenen Stunde des Erfolges, inwieweit er geholfen hat, den staatlichen Zwangsapparat bloß zu modernisieren und damit überlebensfähiger zu machen. Solcher Zweifel kann aber nur durch die genaue Analyse von funktionalen Äquivalenten für staatliche Steuerungstechniken behoben werden.

Diejenigen, die Haferkamp als „reale Abolitionisten“ bezeichnet, die im Staatsapparat selbst für den Abbau von Herrschaft verantwortlich sein sollen, stellen lediglich Kontrolle auf funktionale Äquivalente um. Z. B. verlangt das Sozialstaatsprinzip Resozialisierung; folglich muß durch Sozialarbeit, d. h. eine neue Mischform von Hilfe und Kontrolle, mancher Personenkreis unter Kuratel gestellt werden, für den früher allein das Gefängnis zur Verfügung stand. Das Gefängnis allerdings bleibt Rückgrat einer ausgeweiteten „sanfteren“ Kontrolle (vgl. Schumann 1981): wo diese scheitert, steht es bereit. Im Prinzip Gleiches gilt für das Behandlungskonzept. Haferkamps schärfster Vorwurf gegen die Abolitionisten ist, sie würden mit der Bekämpfung des Behandlungs-Strafvollzuges das Geschäft der Konservativen betreiben und effektiv verschärfte Haftbedingungen anstreben. Der Denkfehler liegt darin, Behandlung und Humanisierung als notwendig verknüpft anzusehen (Trotha 1979). Zwar ist historisch gesehen in der Nachkriegszeit der Strafvollzug in der Tat abgemildert worden, weil sonst Behandlung nicht möglich schien. Aber denkbar wäre auch gewesen, mit Blick auf die Würde des Menschen zu humanisieren. Indem Lockerung an Behandlung geknüpft wurde, ersetzte man Deprivation durch Indoktrination, wurden zwei Zwangsmittel ausgetauscht.

Wenn diese Analyse richtig ist, lohnt es nicht, über Details von Haferkamps holzschnittartiger Theorie des Herrschaftsabbaus zu streiten. Ein Zurücktreten des Obrigkeitsstaates ist sicher beobachtbar; ein Anwachsen sozialtechnischer Intervention allerdings auch. Der sogenannte „reale Abolitionismus“ verwirklicht eine Expansion

des modernen Staates, der den gewachsenen Stabilitätsbedarf in ökonomischen Krisen effektiver zu sichern vermag.

4. Theorie oder Politikperspektive?

Der bisherige Verlauf meiner Argumentation dürfte deutlich gemacht haben, daß labeling approach und Abolitionismus verschiedene Gegenstandsbereiche zu erklären versuchen. Den Labeling-Theoretiker interessieren alle gesellschaftlichen Deutungen und Reaktionsweisen auf als abweichend bewertbares Verhalten, einschließlich der staatlichen Reaktion. Der Abolitionist untersucht primär die Entwicklung und Entfaltung des staatlichen Interventionsarsenals. Bezogen auf die gemeinsame Schnittmenge „staatliche Reaktionsweisen“ allerdings profitiert der Abolitionist erheblich vom Forschungsprogramm des labeling approach.

Damit ist zugleich etwas gesagt über die Beziehung beider Positionen. Der labeling approach ist eine soziologische Sichtweise, der es um Erklärung sozialer Realität geht. Abolitionismus ist hingegen allenfalls die theoretische Fundierung eines kriminalpolitischen Entscheidungsprogramms. Er stellt nur insoweit eine Theorie der Kriminalpolitik dar, als er gewünschte und nicht gewünschte Folgen bestimmter Interventionsformen beschreibt, um darauf Prioritätensetzungen zu gründen. Insbesondere geht es dabei auch um die Frage, welche Folgen die ersatzlose Beseitigung eines Rechtsinstruments haben kann, denn die Leerräume, die sich z. B. nach Mathiesens Modell des Unfertigen, der negativen Reform, ergeben, bleiben nie lange bestehen.

Hier nun liegt der Nutzen des labeling approach. Dieses Paradigma hat Bestandsaufnahmen der Kontrollpraxis bestimmter Instanzen aus der Binnenperspektive aller Beteiligten angeregt, die es erst erlauben, auch die Austauschbarkeit verschiedener Kontrollstrategien zu verstehen. Gezeigt werden konnte, wie sich der „second code“ (Macnaughton-Smith) auch bei unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben (first codes) durchsetzt. Gezeigt wurde ferner, wie Routinen der Kontrollpraxis auch bei Wegfall oder Änderung von Rechtsgrundlagen mit Modifikationen erhalten werden können. Solches Wissen ist elementar, um sinnvoll abolitionistische Ziele einschätzen zu können. An Beispielen, die Haferkamp gibt, wird das deutlich (vgl. Feest 1984). Als Belege des „realen“, von den Herrschaftsträgern selbst praktizierten Abolitionismus nennt er: „die Abschaffung der Todesstrafe, des Zuchthauses, der kurzen Freiheitsstrafe, ja des Strafverfahrens selbst bei Vorliegen eines der vielen Einstellungsgründe. . .“. Ergänzt wird die eindrucksvolle Liste durch die Reform der Diebstahlsgesetzgebung (1984, S. 117). Näher besehen: die Todesstrafe wurde von den Siegermächten in der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus beseitigt. Ob eine bis zum Tode vollstreckte lebenslange Freiheitsstrafe oder der legale Todesschuß

Äquivalente in den Händen der Exekutive sind, wird zumindest diskutiert. Das Zuchthaus verlor seinen Namen, nicht seine Realität; die Anstalten bestehen fort als Einrichtungen für die sogenannte „gefährlichste“ Kategorie von Gefangenen. Die kurze Freiheitsstrafe wurde nicht nur nicht abgeschafft (wenngleich eingedämmt im Gebrauch), sie wurde ersetzt durch längere Freiheitsstrafen, wie nun auch von Richterseite nicht mehr bestritten wird (Horstkotte 1984). Durch Einstellung des Verfahrens gegen Geldbußen und andere Leistungen ist die Ausweitung strafrechtlicher Kontrolle auch auf beweisschwache Fälle ermöglicht worden. Die Streichung des Tatbestandes „Rückfalldiebstahl“ ist mehr als wettgemacht worden durch die Aufnahme der allgemeinen Rückfallschärfungsregel des § 48 StGB, weil nun nicht mehr nur früherer Diebstahl, sondern auch andere Taten strafscharfend berücksichtigt werden können.

Haferkamps falsche Beispiele verdeutlichen, daß nur eine intime Kenntnis der Routinen im Kontrollapparat abzuschätzen erlaubt, ob eine Abschaffung wirklich ein totaler Interventionsverlust war (einziges Beispiel in der BRD: Legalisierung des Ehebruchs), oder nur ein Teilverzicht (wie bei 218 StGB, wie beim Arbeitshaus) oder gar nur ein Namenswechsel (Übertretungen werden Ordnungswidrigkeiten, Haftdrohung bleibt). Konsequenz ist daher, wenn abolitionistische Zielsetzungen der rigorosen Kritik durch Insider der Kontrolle unterworfen werden. So hat die norwegische Organisation KROM ihren gefangenen Mitgliedern ein Vetorecht bezüglich abolitionistischer Zielsetzungen zuerkannt (Mathiesen 1979); diese sind am ehesten in der Lage, funktionale Äquivalente für entfallende Kontrollstrategien zu erkennen. Ich denke, daß Ethnographien der Sozialkontrolle im Sinne des labeling approach in ähnlicher Weise dem Abolitionismus zur Orientierung dienen können.

5. „Whose side are we on?“

Die Beckersche Frage nach der Seite, auf der man sich befindet, wenn man die gesellschaftliche Bearbeitung von abweichendem Verhalten analysiert, ist zwar nie explizit beantwortet worden; erkennbar war aber eine Sympathie für den „underdog“, die Kontrollierten. Wenn der labeling approach als Theorie diese Hinwendung aufweist, so ist der Abolitionismus als Theorie der Kriminalpolitik dafür die wesentliche politische Artikulation. Daß der labeling approach keine schlüssigen Anleitungen für Kriminalpolitik ergäbe, ist vielfach moniert worden und hat Reserviertheiten begründet. Die Forderung „do less about crime“ bzw. die These des radikalen Interventionsverzichts lassen sich von den Kontrollinstanzen verarbeiten als vernünftige Appelle an Gnadenerweis, soweit sie nicht völlig irrational sind. Indem die Kontrollinstanzen diesen Appellen teilweise entsprechen, gewinnen sie zusätzliche Legitimität für ihre Eingriffe dort, wo sie als „beim besten Willen unverzichtbar“ gelten. Im übrigen ist diese

eingeschränkte Praxis jederzeit revidierbar. Vor allem aber ist fraglich, ob die polizeilichen, sozialarbeiterischen oder staatsanwaltlichen Versuche, wirklich weniger zu stigmatisieren, denn überhaupt diesen Effekt haben können. Eine geringere Dramatisierung des Übels ist immer noch eine Dramatisierung des Übels. Erst Ignoranz, erst Gleichgültigkeit stellt eine qualitative Änderung dar, denn nun erfolgt kein Moralurteil mehr. Auch die zurückhaltendere Reaktion hingegen enthält virtuell eine Offerte devianter Identität; jedenfalls hat auch die zurückgenommene Reaktion nichts an Eindeutigkeit der moralischen Bewertung verloren.

Solange Entscheidungen über ein Mehr oder Weniger an Intervention in das Belieben des aufgeklärten Kontrolleurs gestellt sind, sind Sanktionsmilderungen Gnadenakte. Erst die Beseitigung der Rechtsgrundlage für schärfere Eingriffe führt zur Änderung. Aus der Sicht der Kontrollierten bewirkt nur abolitionistische Kriminalpolitik Änderungen auf Dauer, denn nur der Verlust eines Zwangsmittels oder die Legalisierung eines Straftatbestandes beschneidet tatsächlich soziale Kontrolle. Abschaffung der Rechtsgrundlagen für Eingriffe überhaupt oder bestimmter Eingriffstechniken muß somit essentiell sein für jeden, der soziale Reaktionen auf Abweichung aus der Sicht der Abweicher, des underdog, analysiert und politische Folgen mitdenkt. Appellative Forderungen nach staatlicher Selbstbeschränkung im Machtgebrauch erweitern nur den Umfang möglichen Ermessens. Deshalb muß der labeling approach notwendig in Positionen des Abolitionismus hinüberführen.

Aber seine politischen Implikationen erschöpfen sich darin nicht; sie transzendieren den Abolitionismus. Für jeden nämlich ist mit der Beseitigung strafrechtlicher Reaktion auf bestimmte Verhaltensweisen das Wesentliche getan. Dem labeling approach hingegen bleiben die nun womöglich betonter ablaufenden Prozesse informeller Sozialkontrolle gleichermaßen interessant; auch sie enthalten einschneidende Moralurteile und auch sie können Statuszuweisungen oder Ausgrenzungen für den abweichenden Akteur darstellen. Die informelle Stigmatisierung, gerade wenn sie sich nicht mehr durch Einschaltung formeller Kontrolle via Anzeige entlasten zu können glaubt, behält ja auch ein gewisses degradierendes Potential bei.

Deshalb läge in der Beschränkung formaler Sozialkontrolle bloß ein Wandel sozialer Reaktionsebenen. Ergänzt werden müßte sie durch die Re-Politisierung der Frage von Abweichung und Normalität. Politische Bewegungen mit dem Ziel, gesellschaftliche Toleranz für Verhaltensweisen zu erreichen, die als abweichend gelten, vermögen den Machtkampf um geltende Moral erneut zu eröffnen. Hier ist der zweite Politikbereich von der Position des labeling approach aus angesiedelt. Sicherlich besteht hier Zurückhaltung vor solchen Engagements, die schon 1968 Gouldners berechtigten Vorhalt, man könne nur Zoowächter der Abweichung sein, hervorrief. Aber die

Forderung nach Ghettos für Abweicher erschöpft nicht das aufklärerische Potential des labeling approach. Er erlaubt vielmehr die wissenssoziologische Kritik der theoretischen und methodischen Voraussetzungen, auf die herrschende Moralurteile gestützt werden. Die Kritik der Herstellung von Alltagswissen über Abweichung erlaubt es, eingespielte Grenzziehungen zwischen Abweichung und Normalität in Frage zu stellen. Hier liegt die noch ungenutzte Stärke des labeling approach (vgl. Melossi 1984).

Mein Fazit ist daher: weder Metamorphose, noch Abkehr vom labeling approach findet statt, eher *normal science*: Der Ansatz hat das Spektakuläre verloren; damit ist sicher die Chance einer Identifikation mit dem gerade neuesten Theorem genommen worden. Bei der Diskussion über andere Theoriekonzepte geht es aber weniger um Modernitäts-Ersatz als um Differenzierung des labeling approach. Seine Perspektive ist alltäglich geworden, aber welche große Chance liegt darin, wo doch der Alltag in aller Soziologen Munde ist.

Anmerkung

* Dieser Text ist die nur geringfügig veränderte Fassung eines Vortrages, der auf dem 22. Deutschen Soziologentag in Dortmund im Rahmen einer Veranstaltung der Sektion Soziale Probleme und Soziale Kontrolle (DGS) gehalten wurde.

Literatur

- BECKER, H. S., Labeling Theory Reconsidered, in: ROCK/McINTOSH (Eds.), *Deviance and Social Control*, London 1974
CHRISTIE, N., *Limits to Pain*, Oslo/London 1981
FEEST, J., Kritik des „realen Abolitionismus“, in: *KrimJ* 16, 1984, S. 229–231
HAFERKAMP, H., Herrschaftsverlust und Sanktionsverzicht, in: *KrimJ* 16, 1984, S. 112–131
v. HIRSCH, A., *Doing Justice*, New York 1976
HORSTKOTTE, H., Rückblick auf die Strafrechtsreform von 1969: Erwartungen, Erfolge, Enttäuschungen, in: *Bewährungshilfe* 1984, 31, S. 2–13
MATHIESEN, T., *Überwindet die Mauern!* Neuwied 1979
MELOSSI, D., Befindet sich die „kritische Kriminologie“ in einer Krise? in: *KrimJ* 16, 1984, Heft 4
PAPENDORF, K., *Absage an die traditionelle Kriminalpolitik*, Diss. Hamburg 1984 (im Erscheinen: München 1985)
PETERS, D., *Richter im Dienste der Macht*, Stuttgart 1974
PIVEN, F. F., *Deviant Behavior and the Remaking of the World*, in: *Social Problems*, 28, 1981, S. 489–508
SCHEERER, S., Die abolistische Perspektive, in: *KrimJ* 16, 1984, S. 90–111
SCHUMANN K. F., Produktionsverhältnisse und staatliches Strafen, in: *Kritische Justiz* 1981, S. 64–77
SCHUR, E. M., *Radical Non-Intervention*, Englewood Cliffs 1973
v. TROTHA, T., Perspektiven der Strafvollzugsreform, in: *Kritische Justiz* 1979, S. 117ff.

Summary

The article specifies the relations between labeling approach and neo-classicism as well as abolitionism. Neoclassicism seems to ignore the essential insight of labeling theory that the definition of crime is never a priori given but in general a negotiated product. The politics of abolition on the other side seems to be a consequent application of the critique formulated by labeling theorists, that is: if the criminal process is dominated by various forms of selections and the use of discretion then only abolition of structures of the penal system may restrict this realm of discretion.

1. 12. 1984

Wachmannstr. 86, 2800 Bremen